

Univ.-Prof. Dr. Dieter Schneeloch  
Überarbeitung: Univ.-Prof. Dr. Stephan Meyering

# 31691

## Steuerliche Gewinnermittlung

### Leseprobe

Fakultät für  
**Wirtschafts-**  
**wissenschaft**

---

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Der Inhalt dieses Studienbriefs wird gedruckt auf Recyclingpapier (80 g/m<sup>2</sup>, weiß), hergestellt aus 100 % Altpapier.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	<b>III</b>
<b>Weitere Lehrangebote des Lehrstuhls</b>	<b>V</b>
<b>Bearbeitungshinweise</b>	<b>IX</b>
Lehrziel, Voraussetzungen und Belegungsempfehlungen . . . . .	IX
Literatur- und Arbeitshinweise . . . . .	X
Steuerrechtliche Änderungen . . . . .	XII
Moodle-Lernumgebung . . . . .	XII
Einsendearbeiten, Beispiele und Übungsaufgaben . . . . .	XIII
Abschlussklausur . . . . .	XIV
Die Homepage des Lehrstuhls . . . . .	XV
Barrierefreier Zugang . . . . .	XV
<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>XVII</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>XX</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>XXXI</b>
<b>Beispielverzeichnis</b>	<b>XXXVI</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>XXXVII</b>
<b>Symbolverzeichnis</b>	<b>XLI</b>
<b>1 Steuerliche Gewinnermittlung</b>	<b>1</b>
1.1 Einordnung . . . . .	1
1.2 Grundlagen . . . . .	3
1.2.1 Aufgabe der steuerlichen Gewinnermittlung . . . . .	3
1.2.2 Überblick über die Gewinnermittlungsarten . . . . .	3
§ 31691 - V5.01	XXI

1.2.3	Buchführungspflichten und Anwendungsbereiche der Gewinnermittlungsarten . . . . .	6
1.2.3.1	Derivative steuerliche Buchführungspflicht . . . . .	6
1.2.3.1.1	Gesetzliche Grundlage . . . . .	6
1.2.3.1.2	Handelsrechtliche Buchführungspflicht . . . . .	7
1.2.3.2	Originäre steuerliche Buchführungspflicht . . . . .	9
1.2.3.3	Zusammenfassung und Anwendungsbereiche der Gewinnermittlungsarten . . . . .	10
1.2.4	Der Grundsatz der Totalgewinnleichheit . . . . .	11
1.2.5	Elektronische Übermittlung (E-Bilanz) . . . . .	14
1.2.5.1	Überblick . . . . .	14
1.2.5.2	Gegenstand der Übermittlung . . . . .	14
1.2.5.3	Taxonomie . . . . .	15
1.2.5.3.1	Überblick . . . . .	15
1.2.5.3.2	Technische Ausgestaltung . . . . .	16
1.2.5.4	Mindestumfang . . . . .	17
1.2.5.5	Zusätzlich einzureichende Unterlagen, Härtefallregelung, Folgen fehlender Datenübermittlung . . . . .	18
1.3	Vollständiger Betriebsvermögensvergleich . . . . .	19
1.3.1	Überblick und Begrifflichkeiten . . . . .	19
1.3.1.1	Überblick . . . . .	19
1.3.1.2	(Un)vollständiger Betriebsvermögensvergleich . . . . .	19
1.3.1.3	Maßgeblichkeit, Bilanzierungs- und Bewertungsvorbehalt, verlängerte Maßgeblichkeit . . . . .	21
1.3.1.4	Steuerbilanz und Einheitsbilanz . . . . .	24
1.3.1.5	Bilanztheorien . . . . .	25
1.3.2	Grundzüge der Bilanzierung dem Grunde nach (Bilanzierung im engeren Sinne) . . . . .	26
1.3.2.1	Wirtschaftsgüter und andere Bilanzierungsgegenstände . . . . .	26
1.3.2.2	Abgrenzungs- und Zurechnungsprobleme . . . . .	28
1.3.2.3	Bilanzierungsgebote, -verbote und -wahlrechte . . . . .	29
1.3.2.3.1	Rechtsprechungsgrundsätze . . . . .	29
1.3.2.3.2	Aktivierungsgebote, -verbote und -wahlrechte . . . . .	30
1.3.2.3.3	Passivierungsgebote, -verbote und -wahlrechte . . . . .	31
1.3.2.4	Steuerfreie Rücklagen . . . . .	33
1.3.3	Grundzüge der Bilanzierung der Höhe nach (Bewertung) . . . . .	35

1.3.3.1	Überblick . . . . .	35
1.3.3.2	Wertbegriffe und Stichtagsprinzip . . . . .	35
1.3.3.2.1	Einordnung . . . . .	35
1.3.3.2.2	Anschaffungskosten . . . . .	36
1.3.3.2.3	Herstellungskosten . . . . .	38
1.3.3.2.4	Teilwert . . . . .	40
1.3.3.2.5	Gemeiner Wert . . . . .	43
1.3.3.2.6	Teilwert vs. gemeiner Wert . . . . .	44
1.3.3.2.7	Stichtagsprinzip . . . . .	45
1.3.3.3	Planmäßige steuerliche Abschreibungen . . . . .	46
1.3.3.3.1	Überblick . . . . .	46
1.3.3.3.2	Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens . . . . .	48
1.3.3.3.3	Gebäude . . . . .	50
1.3.3.3.4	Geringwertige Wirtschaftsgüter . . . . .	52
1.3.3.3.5	Absetzung für Substanzverringerung . . . . .	52
1.3.3.3.6	Erhöhte Absetzung und Sonderabschreibung . . . . .	54
1.3.3.4	Bewertung des Anlage- und des Umlaufvermögens . . . . .	55
1.3.3.4.1	Abnutzbares Anlagevermögen . . . . .	55
1.3.3.4.2	Nicht abnutzbares Anlagevermögen . . . . .	57
1.3.3.4.3	Umlaufvermögen . . . . .	59
1.3.3.4.4	Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen handels- und steuerbilanziellen Abschreibungen . . . . .	61
1.3.3.4.4.1	Problemstellung . . . . .	61
1.3.3.4.4.2	Handelsbilanzielle Abschreibungen in der Steuerbilanz? . . . . .	62
1.3.3.4.4.3	Absetzungen nach §7 EStG in der Handelsbilanz? . . . . .	63
1.3.3.4.4.4	Erhöhte Absetzungen, Sonderabschreibungen und Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter in der Handelsbilanz? . . . . .	64
1.3.3.4.4.5	Teilwertabschreibungen in der Handelsbilanz? . . . . .	65
1.3.3.4.4.6	Auswirkungen der handelsrechtlichen Bewertungsstetigkeit . . . . .	65
1.3.3.5	Bewertung von Verbindlichkeiten, Rückstellungen und steuerfreien Rücklagen . . . . .	66

## INHALTSVERZEICHNIS

---

1.3.3.5.1	Verbindlichkeiten . . . . .	66
1.3.3.5.2	Rückstellungen . . . . .	67
1.3.3.5.2.1	Allgemeine Grundsätze . . . . .	67
1.3.3.5.2.2	Pensionsrückstellungen . . . . .	74
1.3.3.5.2.3	Steuerrückstellungen . . . . .	75
1.3.3.5.3	Steuerfreie Rücklagen . . . . .	77
1.3.3.6	Bewertung von Rechnungsabgrenzungsposten . .	78
1.3.3.7	Bewertung von Entnahmen und Einlagen sowie bei Eröffnung und Erwerb eines Betriebs . . . . .	78
1.3.3.7.1	Entnahmen und Einlagen . . . . .	78
1.3.3.7.2	Eröffnung und Erwerb eines Betriebs . .	82
1.3.3.8	Überführung und Übertragung einzelner Wirt- schaftsgüter in ein Betriebsvermögen und Tausch	83
1.3.4	Änderung der Steuerbilanz und Ent- und Verstrickung stiller Reserven . . . . .	86
1.3.5	Außerbilanzielle Korrekturen (3. Stufe der Gewinnermitt- lung) . . . . .	90
1.4	Einnahmen-Ausgaben-Rechnung . . . . .	93
1.4.1	Überblick . . . . .	93
1.4.2	Der Begriff der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung . . . . .	94
1.4.3	Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben . . . . .	95
1.4.4	Erfolgswirksamkeit . . . . .	96
1.4.5	Ausnahmen vom Zu- und Abflussprinzip . . . . .	98
1.4.6	Ermittlungsschema . . . . .	100
1.4.7	Der amtlich vorgeschriebene Vordruck . . . . .	102
1.5	Entscheidungskriterien bei der Wahl der Gewinnermittlungsart .	103
1.5.1	Einordnung . . . . .	103
1.5.2	Planungs- und Vollzugskosten . . . . .	103
1.5.3	Effekte unterschiedlicher Periodisierung . . . . .	104
1.6	Wechsel der Gewinnermittlungsart . . . . .	111
1.6.1	Überblick . . . . .	111
1.6.2	Von der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zum Betriebs- vermögensvergleich . . . . .	114
1.6.3	Vom Betriebsvermögensvergleich zur Einnahmen-Ausgaben- Rechnung . . . . .	116
1.7	Exkurs: Überschussermittlung . . . . .	118
1.8	Übungsaufgaben zu Kapitel 1 . . . . .	120

<b>2</b>	<b>Besonderheiten der steuerlichen Gewinnermittlung</b>	<b>125</b>
2.1	Überblick . . . . .	125
2.2	Besonderheiten bei Personengesellschaften . . . . .	125
2.2.1	Einordnung . . . . .	125
2.2.2	Die gewerblichen Einkünfte der Mitunternehmer . . . . .	129
2.2.3	Steuerliches Betriebsvermögen . . . . .	131
2.2.3.1	Überblick . . . . .	131
2.2.3.2	Gesellschaftsvermögen . . . . .	131
2.2.3.3	Wertkorrekturen zum Gesellschaftsvermögen (Ergänzungsbilanzen) . . . . .	132
2.2.3.4	Sonderbetriebsvermögen . . . . .	134
2.2.4	Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben . . . . .	136
2.2.4.1	Allgemeines . . . . .	136
2.2.4.2	Sonderbetriebseinnahmen . . . . .	137
2.2.4.3	Sonderbetriebsausgaben . . . . .	138
2.2.5	Ermittlung des Gesamtgewinns der Mitunternehmerschaft	139
2.2.6	Steuerliche Gewinnverteilung . . . . .	140
2.2.7	Buchführung und Verluste . . . . .	141
2.2.7.1	Allgemeines . . . . .	141
2.2.7.2	Kapitalkonten . . . . .	143
2.2.7.3	Verluste . . . . .	143
2.2.8	Gründung einer Personengesellschaft und Veräußerung von Mitunternehmeranteilen . . . . .	146
2.2.9	Familienpersonengesellschaften . . . . .	147
2.3	Besonderheiten bei Kapitalgesellschaften . . . . .	152
2.3.1	Überblick . . . . .	152
2.3.2	Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz . . . . .	152
2.3.3	Leistungsvergütungen an Gesellschafter . . . . .	152
2.3.4	Körperschaftsteuer in Handels- und Steuerbilanz . . . . .	154
2.4	Betriebliche Renten und Raten . . . . .	155
2.4.1	Überblick . . . . .	155
2.4.2	Systematisierung wiederkehrender Zahlungen . . . . .	155
2.4.2.1	Einordnung . . . . .	155
2.4.2.2	Systematisierung nach der Erscheinungsform . . . . .	155
2.4.2.2.1	Raten . . . . .	155
2.4.2.2.2	Wiederkehrende Leistungen . . . . .	157
2.4.2.2.3	Renten . . . . .	158
2.4.2.2.4	Sonstige dauernde Lasten . . . . .	160

## INHALTSVERZEICHNIS

---

2.4.2.2.5	Sonstige wiederkehrende Leistungen . . .	161
2.4.2.2.6	Zusammenfassung . . . . .	161
2.4.2.3	Systematisierung nach dem wirtschaftlichen Zusammenhang . . . . .	161
2.4.2.4	Systematisierung nach dem Rechtsgrund . . . . .	163
2.4.3	Besteuerung betrieblicher Veräußerungsrenten . . . . .	165
2.4.3.1	Begriff und Abgrenzung . . . . .	165
2.4.3.2	Leibrenten . . . . .	166
2.4.3.2.1	Rentenverpflichteter . . . . .	166
2.4.3.2.2	Rentenberechtigter . . . . .	169
2.4.3.3	Zeitrenten . . . . .	170
2.4.3.3.1	Rentenverpflichteter . . . . .	170
2.4.3.3.2	Rentenberechtigter . . . . .	171
2.4.3.4	Mischfälle . . . . .	173
2.4.4	Besteuerung von Raten im betrieblichen Bereich . . . . .	173
2.5	Übungsaufgaben zu Kapitel 2 . . . . .	176
<b>3</b>	<b>Steuerbilanzpolitik</b>	<b>179</b>
3.1	Überblick . . . . .	179
3.2	Zielsetzung und Vorteilskriterien der Steuerbilanzpolitik . . . . .	181
3.3	Handelsbilanzpolitische Ziele . . . . .	185
3.4	Steuerliche Aktionsparameter . . . . .	187
3.4.1	Aktionsparameter der Steuerbilanzpolitik . . . . .	187
3.4.1.1	Bilanzierung dem Grunde nach (Bilanzierung i. e. S.)	187
3.4.1.1.1	Bilanzierungswahlrechte . . . . .	187
3.4.1.1.2	Ermessensspielräume . . . . .	188
3.4.1.2	Bilanzierung der Höhe nach (Bewertung) . . . . .	188
3.4.1.2.1	Bewertungswahlrechte . . . . .	188
3.4.1.2.2	Ermessensspielräume bei der Bewertung	191
3.4.1.3	Stetigkeitsgrundsätze . . . . .	194
3.4.2	Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung gem. § 7g EStG . . . . .	196
3.4.3	Einnahmen-Ausgaben-Rechnung . . . . .	197
3.5	Übungsaufgaben zu Kapitel 3 . . . . .	199



<b>4 Steuerliche Vermögensermittlung (Grundzüge des Bewertungsrechts)</b>	<b>203</b>
4.1 Rechtliche Grundlagen und Aufbau des Bewertungsgesetzes . . .	203
4.2 Allgemeine Bewertungsvorschriften . . . . .	208
4.2.1 Bewertungsgegenstände, Bewertungsmaßstäbe und Bewertungsmethoden . . . . .	208
4.2.2 Stichtagsprinzip, Bedingung und Befristung . . . . .	211
4.2.3 Allgemeine Bewertungsvorschriften für bestimmte Wirtschaftsgüter . . . . .	213
4.2.3.1 Wertpapiere und Anteile . . . . .	213
4.2.3.2 Kapitalforderungen und Schulden . . . . .	216
4.2.3.3 Wiederkehrende Nutzungen und Leistungen . . .	217
4.3 Besondere Bewertungsvorschriften . . . . .	222
4.3.1 Geltungsbereich und Vermögensarten (§§ 17 bis 18 BewG)	222
4.3.2 Gesonderte Feststellungen . . . . .	222
4.3.3 Bedarfsbewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer und der Grunderwerbsteuer . . . . .	223
4.3.3.1 Überblick . . . . .	223
4.3.3.2 Vereinfachtes Ertragswertverfahren . . . . .	224
4.3.4 Bewertung des Grundbesitzes für die Grundsteuer . . . .	227
4.3.4.1 Allgemeines . . . . .	227
4.3.4.2 Grundvermögen . . . . .	230
4.4 Übungsaufgaben zu Kapitel 4 . . . . .	232
<b>5 Beeinflussung von konstitutiven Unternehmensentscheidungen durch Steuern</b>	<b>235</b>
5.1 Vorbemerkungen . . . . .	235
5.2 Nationale und internationale Standortwahl . . . . .	237
5.2.1 Einordnung . . . . .	237
5.2.2 Nationale Standortwahl . . . . .	238
5.2.2.1 Überblick . . . . .	238
5.2.2.2 Gewerbesteuer . . . . .	239
5.2.2.2.1 Überblick . . . . .	239
5.2.2.2.2 Kapitalgesellschaft . . . . .	241
5.2.2.2.3 Personenunternehmen . . . . .	243
5.2.2.2.4 Vergleich zwischen Personenunternehmen und Kapitalgesellschaft . . . . .	247
5.2.2.3 Grundsteuer . . . . .	249
5.2.2.4 Grunderwerbsteuer . . . . .	250

## INHALTSVERZEICHNIS

---

5.2.3	Internationale Standortwahl . . . . .	253
5.2.3.1	Überblick . . . . .	253
5.2.3.2	Direktgeschäft . . . . .	254
5.2.3.3	Betriebsstätte . . . . .	255
5.2.3.4	Ausländische Tochtergesellschaft . . . . .	257
5.3	Wahl der Rechtsform . . . . .	258
5.3.1	Überblick . . . . .	258
5.3.2	Besteuerung der Gründung . . . . .	262
5.3.3	Laufende Besteuerung . . . . .	263
5.3.4	Besteuerung der Beendigung . . . . .	264
5.3.4.1	Einführung . . . . .	264
5.3.4.2	Beendigung durch Veräußerung oder Betriebsaufgabe . . . . .	264
5.3.4.3	Beendigung durch Erbfolge und vorweggenommene Erbfolge . . . . .	267
5.4	Wechsel der Rechtsform . . . . .	270
5.4.1	Allgemeiner Überblick . . . . .	270
5.4.2	Gestaltungsmöglichkeiten . . . . .	278
5.4.3	Ertragsteuerliche Folgen . . . . .	280
5.4.3.1	Im Zusammenhang mit der Einbringung . . . . .	280
5.4.3.2	Bei der späteren Veräußerung der Anteile . . . . .	283
5.4.4	Sonstige steuerliche Folgen einer Einbringung . . . . .	286
5.5	Übungsaufgaben zu Kapitel 5 . . . . .	287
<b>6</b>	<b>Hinweise zu den Übungsaufgaben</b>	<b>289</b>
6.1	Übungsaufgaben zu Kapitel 1 . . . . .	289
6.2	Übungsaufgaben zu Kapitel 2 . . . . .	290
6.3	Übungsaufgaben zu Kapitel 3 . . . . .	291
6.4	Übungsaufgaben zu Kapitel 4 . . . . .	292
6.5	Übungsaufgaben zu Kapitel 5 . . . . .	293
<b>7</b>	<b>Musterlösungen zu den Übungsaufgaben</b>	<b>295</b>
7.1	Übungsaufgaben zu Kapitel 1 . . . . .	295
7.2	Übungsaufgaben zu Kapitel 2 . . . . .	301
7.3	Übungsaufgaben zu Kapitel 3 . . . . .	309
7.4	Übungsaufgaben zu Kapitel 4 . . . . .	314
7.5	Übungsaufgaben zu Kapitel 5 . . . . .	316
	<b>Anhang</b>	<b>321</b>
	<b>Quellenverzeichnis</b>	<b>323</b>
	<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>343</b>

# Kapitel 3

## Steuerbilanzpolitik

### 3.1 Überblick

In diesem Kapitel werden schwerpunktmäßig Probleme der Steuerbilanzpolitik erörtert. Hierbei handelt es sich um einen Spezialfall der Steuerplanung (auch: betriebliche Steuerpolitik). Er betrifft die optimale Gestaltung der Steuerbilanz.

Zur Beantwortung der in diesem Zusammenhang auftretenden Fragen bedarf es der Kenntnis der für die Steuerbilanzpolitik verfügbaren Aktionsparameter. Diese steuerlichen Aktionsparameter lassen sich in folgende drei Gruppen gliedern:

steuerliche  
Aktionsparameter

1. steuerliche Wahlrechte,
2. steuerliche Ermessensspielräume und
3. steuerlich orientierte Sachverhaltsgestaltungen.

Steuerliche Wahlrechte sind Wahlmöglichkeiten, die in einem Gesetz (oder auch an anderer Stelle, bspw. in einer Verwaltungsanweisung) ausdrücklich eingeräumt werden. Sie ermöglichen den Steuerpflichtigen bei einem gegebenen Sachverhalt die Wahl zwischen zwei oder mehreren Steuerfolgen. Ein Wahlrecht besteht z. B. darin, dass der Bilanzierende kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung zusätzlich zu einer AfA nach § 7 Abs. 1 EStG eine Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG in Anspruch nehmen kann.

steuerliche Wahlrechte

Ermessensspielräume sind Wahlmöglichkeiten, die nicht ausdrücklich gesetzlich vorgesehen sind, sich aber faktisch ergeben. Sie können auf unbestimmten Rechtsbegriffen, aber auch auf einer ungeklärten Rechtslage beruhen. Von Ermessensspielräumen soll hier nur dann gesprochen werden, wenn der rechtlich vertretbare Rahmen nicht verlassen wird. Ein bewusster Verstoß gegen eine Rechtsnorm, d. h. eine illegale Praktik, wird grds. nicht behandelt. Ein Ermessensspielraum ist z. B. regelmäßig bei der für Abschreibungszwecke relevanten Schätzung der voraussichtlichen Nutzungsdauer einer Maschine vorhanden. Außerdem sind Rückstellungen regelmäßig mit größeren Ermessensspielräumen verbunden.

Ermessensspielräume

illegale Praktik

ungekklärte Rechtslage

Ermessensspielräume bestehen auch in den Fällen, in denen die Rechtslage zu einem bestimmten Problem ungeklärt ist. Derartige Situationen sind keinesfalls selten. In diesen Fällen kann die Unternehmensleitung ihre steuerbilanzpolitischen Entscheidungen nicht hinausschieben, bis vielleicht in zwei, fünf oder zehn Jahren eine Klärung durch den Gesetzgeber oder durch den Bundesfinanzhof herbeigeführt sein wird. Gehandelt, d. h. bilanziert und bewertet werden, muss vielmehr jetzt. Dabei handelt es sich um ein klassisches betriebswirtschaftliches Problem: Es liegt eine Entscheidung unter Unsicherheit vor.

Sachverhaltsgestaltungen

Wahlrechte und Ermessensentscheidungen betreffen in erster Linie die Bilanzierung i. e. S. und die Bewertung. Zugehörige Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen lassen das reale wirtschaftliche Geschehen unverändert. Sie werden nach dem Abschlussstichtag bei der Erstellung des Jahresabschlusses getroffen. Bei ihnen handelt es sich um steuerbilanzpolitische Aktionsparameter im Wortsinn. Mit den jahresabschlusspolitisch motivierten Sachverhaltsgestaltungen, bspw. dem Kauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern zum Jahresende oder der Veräußerung von Forderungen, gibt es weitere Aktionsparameter.<sup>1</sup> Eine Unternehmenspolitik, die über derartige Sachverhaltsänderungen eine Beeinflussung des steuerlichen Ergebnisses bezweckt, wird hier aber nicht der Steuerbilanzpolitik zugerechnet. Sachverhaltsgestaltungen werden folglich nicht als steuerbilanzpolitische Aktionsparameter betrachtet.

steuerbilanzpolitische Aktionsparameter

Steuerbilanzpolitische Aktionsparameter im hier definierten Sinne sind somit ausschließlich Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie Ermessensspielräume bei der Bilanzierung und der Bewertung, die auch noch nach dem Bilanzstichtag ausgeübt werden können.

Steuerbilanzpolitik im hier verstandenen Sinne ist ein zielgerichtetes Handeln. Dafür braucht es ein Ziel. Vor einer Befassung mit den steuerbilanzpolitischen Aktionsparametern muss daher zunächst das Ziel der Steuerbilanzpolitik geklärt werden. Dies geschieht in Abschnitt 3.2.

Maßgeblichkeit

Steuerbilanzpolitik kann als steuerliche Partialplanung betrieben werden, da der wirtschaftliche Sachverhalt per definitionem durch steuerbilanzpolitische Maßnahmen unberührt bleibt. Aber Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen können auf Grund der Maßgeblichkeit (siehe Abschnitt 1.3.1.3 auf S. 21) unter Umständen nur einheitlich in der Handels- und in der Steuerbilanz getroffen werden. Eine Entscheidung über steuerbilanzpolitische Aktionsparameter beinhaltet somit vielfach zugleich auch eine Entscheidung über handelsbilanzpolitische Aktionsparameter. Somit bedarf es auch einer Befassung mit den handelsbilanzpolitischen Zielen. Diese erfolgt in Abschnitt 3.3.

Dann erfolgt in Abschnitt 3.4 die Befassung mit den Aktionsparametern der Steuerbilanzpolitik. Die Ausführungen umfassen dabei neben den eigentlichen steuerbilanzpolitischen Aktionsparametern auch Ausführungen zu dem Investitionsabzugsbetrag und der Sonderabschreibung gem. § 7g EStG sowie zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.

Kosten der Steuerbilanzpolitik

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass Steuerbilanzpolitik kein Selbstzweck ist. Insbesondere ist bei der Beurteilung der Vorteilhaftigkeit zu berücksichtigen, dass die entsprechenden Planungen und ggf. die Durchführungen Kosten verursachen. Steuerbilanzpolitik ist aus ökonomischer Sicht nur sinnvoll, wenn die damit einhergehenden Kosten ihren Nutzen nicht übersteigen.

<sup>1</sup>Vgl. zu Anwendungsfällen *Hinz* (1994).

## 3.2 Zielsetzung und Vorteilskriterien der Steuerbilanzpolitik

Wie bereits ausgeführt wurde, kann Steuerbilanzpolitik grds. als steuerliche Partialplanung betrieben werden, da der wirtschaftliche Sachverhalt durch steuerbilanzpolitische Maßnahmen unberührt bleibt. Ziel einer Steuerplanung ist typischerweise die Minimierung des Steuerbarwerts. Bei dessen Ermittlung ist der Barwert ( $BW$ ) der sich aus den Alternativen eines Aktionsparameters ergebenden Steuerzahlungen zu ermitteln. Er ergibt sich als die Summe der auf den Beginn des Planungszeitraums ( $t_0$ ) abgezinsten Steuerzahlungen:

Minimierung des Steuerbarwerts

$$BW = \sum_{t=0}^n S_t \cdot q^{-t}. \quad (3.1)$$

Hierbei gibt  $S_t$  die Jahressteuerbelastung des Jahres  $t$  an. Von den Alternativen ist diejenige mit dem geringsten Barwert zu wählen. Es stellt sich die Frage, ob das auch für die Steuerbilanzpolitik gilt.

Steuerbilanzpolitische Maßnahmen wirken sich auf den Steuerbilanzgewinn aus. Dabei kann mit Hilfe der Bilanz die Realisierung von Aufwand und Ertrag zeitlich beeinflusst werden (hierdurch kommt es zur Bildung stiller Reserven bzw. stiller Lasten). Aber spätestens bei der Liquidation erfolgt die Realisierung. Somit ist die Wirkung der Steuerbilanzpolitik bezogen auf den Steuerbilanzgewinn auf zeitliche Verschiebungen begrenzt. Im Sinne der Steuerbarwertminimierung sollte ein steuerbilanzpolitischer Aktionsparameter derart genutzt werden, dass sich der steuerliche Aufwand (die Betriebsausgaben) einer Periode erhöht. Dies kann dadurch erreicht werden, dass ein niedrigerer als der höchstzulässige Wert (bei den Aktiva) bzw. ein höherer als der niedrigstzulässige Wert (bei den Passiva) angesetzt wird (das führt zur Bildung stiller Reserven). Eine solche aus der Verwendung eines steuerbilanzpolitischen Aktionsparameters resultierende Veränderung des Steuerbilanzgewinns wird nachfolgend als  $B_{AP}$  bezeichnet.

Wirkung der Maßnahmen

Die Verwendung eines steuerbilanzpolitischen Aktionsparameters im Jahr  $t_0$  in der soeben beschriebenen Form erhöht den steuerlichen Aufwand dieser Periode, d. h. bei einem Personenunternehmen vermindert sich  $E$  i. S. v. Gleichung 7.2 (siehe Anlage 2 auf S. 322). Wird diese Minderung als  $B_{AP0}$  bezeichnet, ergibt sich für das Jahr der Aufwandsvorverrechnung eine Steuererminderung ( $S_0$ ) von:<sup>2</sup>

Bildung

<sup>2</sup>Bezüglich des **Solidaritätszuschlags** wurden Änderungen mit Wirkung ab dem Jahr 2021 beschlossen; vgl. Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 vom 10.12.2019, BGBl I 2019, S. 2115, in deren Folge die Belastung durch diesen in einigen Fällen aufgehoben und in einigen Fällen abgemildert wird. Die wesentliche Änderung besteht darin, dass die Freigrenze in § 3 Abs. 3 SolZG angehoben wird. Darüber hinaus wird zur Verringerung von Härten beim Überschreiten der Freigrenze die Wirkung der Milderungszone (§ 4 SolZG) gestreckt, d. h. deren Wirkung reicht weit über die Freigrenze hinaus. Ausweislich der Gesetzesbegründung wird durch diese Änderungen erreicht, dass rund 90 % der Zahler der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer nicht mehr mit dem Solidaritätszuschlag belastet werden; vgl. BT-Drucksache 19/14103 vom 16.10.2019; Regierungsentwurf zum Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995, S. 2. Ob diese Wirkung tatsächlich eintritt, muss hier dahingestellt bleiben. Es ist aber zu konstatieren, dass der Solidaritätszuschlag in Fällen der Abgeltungsteuer (§ 32d Abs. 1, 3 und 4 EStG) unverändert zur Anwendung gelangen wird. Dies gilt unabhängig von der Höhe des Einkommens (kann aber durch das Wahlrecht des § 32d

$$S_0 = B_{AP0} \cdot (s_{e0} + mz_{Ge0} \cdot hs_{Ge0} - \alpha_0 \cdot mz_{Ge0} \cdot (1 + s_{solz0})). \quad (3.2)$$

Auflösung

Die volle oder teilweise Auflösung der durch die Verwendung gebildeten stillen Reserven in einem oder in mehreren späteren Jahren ( $t = 1, 2, \dots, n$ ) führt in diesen entgegengesetzt zu einer Erhöhung des steuerlichen Gewinns, so dass sich im Jahr  $t$  eine zusätzliche Steuerbelastungsdifferenz ( $S_t$ ) ergibt. Deren Summe beträgt:

$$S_t = \sum_{t=1}^n B_{APt} \cdot (s_{et} + mz_{Get} \cdot hs_{Get} - \alpha_t \cdot mz_{Get} \cdot (1 + s_{solzt})). \quad (3.3)$$

Die Differenz aus der Steuerersparnis bei der Verwendung eines steuerbilanzpolitischen Aktionsparameters und dem Barwert der Steuermehrzahlungen als Folge der Auflösung der stillen Reserven wird Barwert der Steuerverlagerung genannt.

Personenunternehmen

Bei Personenunternehmen beträgt dieser Barwert ( $BW_{persu}$ ):

$$\begin{aligned} BW_{persu} &= B_{AP0} \cdot (s_{e0} + mz_{Ge0} \cdot hs_{Ge0} - \alpha_0 \cdot mz_{Ge0} \cdot (1 + s_{solz0})) \\ &\quad - \sum_{t=1}^n B_{APt} \cdot (s_{et} + mz_{Get} \cdot hs_{Get} - \alpha_t \cdot mz_{Get} \cdot (1 + s_{solzt})) \cdot q^{-t}. \end{aligned} \quad (3.4)$$

Vorteilhaftigkeitskriterium

Die Verwendung eines steuerbilanzpolitischen Aktionsparameters ist vorteilhaft, wenn gilt:

$$\begin{aligned} &B_{AP0} \cdot (s_{e0} + mz_{Ge0} \cdot hs_{Ge0} - \alpha_0 \cdot mz_{Ge0} \cdot (1 + s_{solz0})) \\ &> \sum_{t=1}^n B_{APt} \cdot (s_{et} + mz_{Get} \cdot hs_{Get} - \alpha_t \cdot mz_{Get} \cdot (1 + s_{solzt})) \cdot q^{-t}. \end{aligned} \quad (3.5)$$

kein Gewerbebetrieb

Erfolgt die Verwendung nicht im Rahmen eines Gewerbebetriebs, haben  $B_{AP0}$  und  $B_{APt}$  die Wirkung einer Minderung von  $E_e$  i. S. v. Gleichung 7.2. Die Verwendung ist in diesem Fall vorteilhaft, wenn gilt:

$$B_{AP0} \cdot s_{e0} > \sum_{t=1}^n B_{APt} \cdot s_{et} \cdot q^{-t}. \quad (3.6)$$

Kapitalgesellschaft

Wird ein steuerbilanzpolitischer Aktionsparameter von einer Kapitalgesellschaft verwendet, ist Gleichung 7.4 zu verwenden (siehe Anlage 2). Für das Jahr der Aufwandsvorverrechnung ergibt sich eine Steuerminderung ( $S_0$ ) von:

Abs. 6 EStG vermieden werden). Außerdem wird der die Kapitalgesellschaften betreffende Solidaritätszuschlag auf Körperschaftsteuer unverändert erhoben. Es wird also zukünftig viele Bereiche geben, in denen der Solidaritätszuschlag unverändert oder abgemildert erhoben wird (hohe Einkommen natürlicher Personen, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Kapitalgesellschaften). Dies sind gerade die Bereiche, in denen Steuerplanung eine große Rolle spielt. Aus diesen Gründen wird der Solidaritätszuschlag im Folgenden grds. in die Ausführungen einbezogen.

Die X-GmbH hat gegen Ende Dezember des Jahres 5 eine Maschine zum Gebrauch im eigenen Betrieb fertiggestellt und in Betrieb genommen. Während der Herstellung sind der X-GmbH Kosten für die allgemeine Verwaltung und für soziale Einrichtungen i. H. v. 8.000 € entstanden, die als Aufwand verbucht wurden. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Maschine beträgt 2 Jahre, der Körperschaftsteuersatz 15 %, der Solidaritätszuschlag 5,5 % und der Hebesatz der Gewerbesteuer 400 %. Mögliche Steuerersparnisse können mit einem Nettozinsatz i. H. v. 4 % angelegt werden. Aus Vereinfachungsgründen wird unterstellt, dass sich mögliche Steuerersparnisse im Jahr der Entstehung des Aufwands auswirken.

Beim Ansatz der Maschine im Anlagevermögen der X-GmbH dürfen angemessene Teile der Kosten für die allgemeine Verwaltung und für soziale Einrichtungen des Betriebs in die Herstellungskosten einbezogen werden. Davon ausgehend, dass die entstandenen Kosten i. H. v. 8.000 € als angemessen zu betrachten sind, besteht folglich ein Wahlrecht. Die X-GmbH könnte die Kosten in die Herstellungskosten einbeziehen (Buchungssatz: Maschine an aktivierte Eigenleistungen). Das würde zur Minderung der Aufwendungen führen. Alternativ könnte auf die Aktivierung verzichtet werden.

Der Verzicht auf die Aktivierung würde zu einer Aufwandsvorverrechnung führen: Am Ende des Jahres 5, dieser Zeitpunkt wird als  $t_0$  definiert, ergäbe sich im Vergleich zur Aktivierung eine Gewinnminderung i. H. v. 8.000 €. Korrespondierend würde die Abschreibung der Maschine in den Jahren 6 ( $t_1$ ) und 7 ( $t_2$ ) jeweils um 4.000 € geringer ausfallen. Somit nähmen  $B_{AP0}$  in Gleichung 3.8 den Wert 8.000 € und  $B_{AP1}$  und  $B_{AP2}$  jeweils den Wert 4.000 € an. Der Barwert der Steuerverlagerung würde folglich 135,89 € (=  $8.000 \cdot 0,29825 - 4.000 \cdot 0,29825 \cdot 1,04^{-1} - 4.000 \cdot 0,29825 \cdot 1,04^{-2}$ ) betragen. Aus steuerlicher Sicht sollte die X-GmbH somit auf die Aktivierung verzichten.

Bsp. 3.1: Barwert der Steuerverlagerung bei Kapitalgesellschaften

$$S_0 = B_{AP0} \cdot (s_{koe+s_0} + mz_{Ge0} \cdot hs_{Ge0}). \quad (3.7)$$

Gleichung 3.4 und Ungleichung 3.5 werden folglich zu:

$$BW_{kap} = B_{AP0} \cdot (s_{koe+s_0} + mz_{Ge0} \cdot hs_{Ge0}) - \sum_{t=1}^n B_{APt} \cdot (s_{koe+s_t} + mz_{Get} \cdot hs_{Get}) \cdot q^{-t}. \quad (3.8)$$

bzw.

$$B_{AP0} \cdot (s_{koe+s_0} + mz_{Ge0} \cdot hs_{Ge0}) > \sum_{t=1}^n B_{APt} \cdot (s_{koe+s_t} + mz_{Get} \cdot hs_{Get}) \cdot q^{-t}. \quad (3.9)$$

Die Zusammenhänge verdeutlicht Beispiel 3.1 für eine Kapitalgesellschaft.

vereinfachendes  
Ersatzkriterium

Es ist offensichtlich, dass die Ermittlung der Steuerbarwerte arbeitsaufwändig ist. Dadurch steigt die Gefahr, dass der Planungsaufwand den möglichen Planungsertrag übersteigt. Daher stellt sich die Frage, ob für Vorteilsvergleiche im Rahmen der Steuerbilanzpolitik ein vereinfachendes Ersatzkriterium ableitbar ist.

Personenunternehmen

Sind alle Steuersätze ( $s_e$  bzw.  $s_{koe+s}$ ,  $mz_{Ge} \cdot hs_{Ge}$ ,  $s_{solz}$ ) sowie der Anrechnungsfaktor  $\alpha$  während des gesamten Planungszeitraums konstant (was in der Regel eine gerechtfertigte Annahme sein dürfte), kann für Personenunternehmen anstelle von Ungleichung 3.5 folgende Ungleichung verwendet werden:

$$B_{AP0} \cdot (s_e + mz_{Ge} \cdot hs_{Ge} - \alpha \cdot mz_{Ge} \cdot (1 + s_{solz})) > \sum_{t=1}^n B_{APt} \cdot (s_e + mz_{Ge} \cdot hs_{Ge} - \alpha \cdot mz_{Ge} \cdot (1 + s_{solz})) \cdot q^{-t}. \quad (3.10)$$

Kapitalgesellschaft

Entsprechend ergibt sich für Kapitalgesellschaften anstelle von Ungleichung 3.9 folgende Ungleichung:

$$B_{AP0} \cdot (s_{koe+s} + mz_{Ge} \cdot hs_{Ge}) > \sum_{t=1}^n B_{APt} \cdot (s_{koe+s} + mz_{Ge} \cdot hs_{Ge}) \cdot q^{-t}. \quad (3.11)$$

Ersatzkriterium

Wird bezüglich  $B_{AP}$  unterstellt, dass die Ausübung und die Auflösung der stillen Reserven insgesamt mit demselben Betrag erfolgen, kann sich eine Ungleichheit in beiden Fällen nur auf Grund von  $q^{-t}$  ergeben. Soll der linke Teil der Ungleichung den rechten Teil überwiegen, muss gelten:  $q^{-t} < 1$ . Dies ist der Fall, wenn gilt:  $q > 1$ . Definitionsgemäß gilt:  $q = 1 + i$ . Daher kann die Bedingung geschrieben werden als:  $1 + i > 1$ . Hieraus ergibt sich als vereinfachendes Ersatzkriterium:

$$i > 0. \quad (3.12)$$

Vielzahl an  
Aktionsparametern

Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Ungleichung erfüllt ist. Somit ist es vorteilhaft, den Ausweis von Gewinnen mit Hilfe eines steuerbilanzpolitischen Aktionsparameters so weit wie möglich in die Zukunft zu verlagern. Der Zinssatz als vereinfachendes Vorteilskriterium wurde für einen einzelnen steuerbilanzpolitischen Aktionsparameter hergeleitet. Fraglich ist, ob dieses Kriterium auch bei einer Vielzahl an Aktionsparametern Anwendung finden kann. Dies lässt sich nachweisen.<sup>3</sup> Somit gilt das Kriterium auch für eine Vielzahl an Aktionsparametern.

Politik der Einkommens-  
nachverlagerung

Folglich sollte in jedem Jahr auf eine maximale Einkommensnachverlagerung abgezielt werden. Diese Politik der maximalen Einkommensnachverlagerung kann durch eine maximale Aufwandsvorverrechnung und eine maximale Ertragsnachverlagerung erreicht werden. Dabei meint eine maximale Aufwandsvorverrechnung den möglichst frühzeitigen Ansatz von Aufwendungen und eine maximale Einkommensnachverlagerung den möglichst späten Ansatz von Erträgen.

<sup>3</sup>Vgl. *Schneeloch* (2009), S. 147-149.



Betont sei, dass die Ungleichungen nur dann anwendbar sind, wenn alle Steuersätze und der Anrechnungsfaktor während des gesamten Planungszeitraums konstant sind. Solche Steuersätze liegen bei Kapitalgesellschaften im Regelfall vor (der Anrechnungsfaktor ist bei ihnen nicht relevant).

Bei Personenunternehmen ist dies nur der Fall, wenn sich das Einkommen (nicht der Steuerbilanzgewinn!) bei dem (Mit-)Unternehmer mit und ohne Einkommensnachverlagerung im selben Bereich des Einkommensteuertarifs befindet. In der Regel kann dies nur ein Bereich oberhalb des Progressionsbereichs sein, d. h. der untere oder der obere Proportionalbereich. Bei Personenunternehmen kann das obige vereinfachende Ersatzkriterium somit nur mit Einschränkungen angewendet werden. Wenn es nicht anwendbar ist (also innerhalb des Progressionsbereichs), muss auf die (aufwändigere) Ermittlung der Steuerbarwerte zurückgegriffen werden. Es lässt sich allerdings nachweisen, dass es in solchen Fällen am vorteilhaftesten ist, das Einkommen so zu verteilen, dass es im ersten Jahr am niedrigsten ist und in den folgenden Jahren jährlich ansteigt; dabei ist der Anstieg von der Höhe des Zinssatzes abhängig.<sup>4</sup> Als (einfachere) Näherungsgleichung führt eine möglichst gleichmäßige Verteilung der zu versteuernden Einkommen (nicht Steuerbilanzgewinne) über den Planungszeitraum zu akzeptablen Ergebnissen.<sup>5</sup>

### 3.3 Handelsbilanzpolitische Ziele

Die bisherigen Ausführungen beruhen auf einer steuerlichen Partialbetrachtung. Bilanzpolitische Ziele nicht steuerlicher Art sind somit nicht berücksichtigt worden. Derartige Ziele können aber im Einzelfall von außerordentlich großer Bedeutung sein. Sie beziehen sich regelmäßig primär nicht auf die Gestaltung der Steuer-, sondern der Handelsbilanz oder sogar des gesamten (handelsrechtlichen) Jahresabschlusses. Die zielgerichtete Gestaltung der Handelsbilanz bzw. des Jahresabschlusses wird üblicherweise als Handelsbilanzpolitik bzw. als Jahresabschlusspolitik bezeichnet.

Die mit der Jahresabschlusspolitik verfolgten Ziele sind in der Regel nicht Selbstzweck, sondern lediglich Mittel bei der Verfolgung übergeordneter unternehmerischer Ziele. Die jahresabschlusspolitischen Ziele sind somit Subziele, abgeleitet aus den Oberzielen der Unternehmenspolitik.

Unternehmenspolitische Ziele unterschiedlicher Art gibt es auf verschiedenen Zielebenen. Als Ziele auf einer oberen Zielebene können z. B. genannt werden:<sup>6</sup>

- die Erhaltung oder die Steigerung der Ertragskraft des Unternehmens,
- die Erhaltung oder die Steigerung des Marktanteils,
- die Erhaltung oder die Steigerung der Kreditwürdigkeit oder
- die Steuerung (in der Regel Senkung) der jahresabschlussabhängigen Auszahlungen.

<sup>4</sup>Vgl. *Schneeloch* (2009), S. 151-163.

<sup>5</sup>Vgl. *Vogt* (1963), S. 24-32; *Siegel* (1972); *Okrass* (1973); *Günther* (1980); *Schult* (1993), 174-177.

<sup>6</sup>Vgl. hierzu *Bitz u. a.* (2014), S. 685.

finanzpolitische Ziele

Es ist offensichtlich, dass mit jahresabschlusspolitischen Maßnahmen zwar einige, keinesfalls aber alle unternehmenspolitischen Ziele verfolgt werden können. Von den soeben beispielhaft genannten Zielen kommen in diesem Zusammenhang in Betracht:

- die Erhaltung oder die Steigerung der Kreditwürdigkeit und
- die Steuerung der jahresabschlussabhängigen Auszahlungen.

Diese Ziele werden häufig unter dem Begriff der finanzpolitischen Ziele zusammengefasst.<sup>7</sup>

informationspolitische Ziele

Neben finanzpolitischen können mit Hilfe jahresabschlusspolitischer Maßnahmen auch bestimmte informationspolitische Ziele verfolgt werden.<sup>8</sup> Sie lassen sich unterscheiden:

- in das Ziel, Informationen möglichst zu vermeiden (Ziel der Informationsvermeidung), und
- in das Ziel, Informationen in einer bestimmten Weise zu gestalten (Ziel der Informationsgestaltung).

Mit den finanz- und den informationspolitischen Zielen dürften diejenigen unternehmenspolitischen Ziele erfasst sein, die sich mit Hilfe jahresabschlusspolitischer Maßnahmen verfolgen lassen.

Sollen aus unternehmenspolitischen Oberzielen konkrete jahresabschlusspolitische Maßnahmen abgeleitet werden, müssen in einem Zwischenschritt aus den Oberzielen jahresabschlusspolitische Subziele abgeleitet werden. Diese werden dann durch jahresabschlusspolitische Formalziele konkretisiert, die bestimmte bilanzielle Kennzahlen betreffen.

Subziele zur Stärkung der Kreditwürdigkeit

Aus dem unternehmenspolitischen Oberziel Stärkung der Kreditwürdigkeit lassen sich bspw. folgende jahresabschlusspolitischen Subziele ableiten:<sup>9</sup>

1. Ausweis eines möglichst hohen Gewinns (Jahresüberschusses),
2. Ausweis eines möglichst hohen Vermögens,
3. Ausweis eines möglichst hohen Eigenkapitals und
4. Schaffung der Grundlagen für möglichst günstige relative Kennzahlen der Jahresabschlussanalyse, vor allem
  - hohe Renditekennzahlen,
  - eine niedrige Fremdkapitalquote und
  - einen niedrigen dynamischen Verschuldungsgrad.

Zielkonflikt bei hohem Gewinnausweis

Als ein häufig anzutreffendes jahresabschlusspolitisches Subziel dürfte der Aus-

<sup>7</sup>Vgl. bspw. *Kußmaul* (2020), S. 147-150.

<sup>8</sup>Vgl. bspw. *Schneeloch* (1990), S. 97.

<sup>9</sup>Vgl. hierzu *Bitz u. a.* (2014), S. 684-713.

weis eines möglichst hohen Gewinns (Jahresüberschusses) anzusehen sein. Dieses Subziel führt aber in den meisten Fällen zu einem Zielkonflikt mit dem steuerbilanzpolitischen Ziel einer Steuerbarwertminimierung. Das gilt fast ausnahmslos, wenn die Steuerbarwertminimierung zu dem vereinfachenden Zielkriterium einer maximalen Gewinnachverlagerung führt. Ursache hierfür ist die Maßgeblichkeit.

Unterliegt der Gewinn im Zeitablauf starken Schwankungen, wird häufig nicht das Subziel eines möglichst hohen, sondern das eines nivellierten Gewinns angestrebt. Das ist in den Jahren, in denen es eine Gewinnreduktion zur Folge hat, mit dem steuerbilanzpolitischen Subziel einer maximalen Gewinnachverlagerung vereinbar. In Jahren, in denen der Gewinn durch die Nivellierung erhöht wird, steht das Subziel der Gewinnnivellierung hingegen nicht im Einklang mit dem einer maximalen Gewinnachverlagerung.

Konflikt bei Nivellierung

Das Ziel der Steuerbilanzpolitik nimmt innerhalb der Jahresabschlusspolitik eine besondere Stellung ein. Insbesondere bei mittelständischen Unternehmen ist es vielfach dominant. Das Ziel kann teilweise unabhängig von den anderen jahresabschlusspolitischen Zielen verfolgt werden, da neben der Handels- eine gesonderte Steuerbilanz erstellt werden kann. Ob dies vorteilhaft ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Hierbei sind aber die Grenzen zu beachten, die sich aus der Maßgeblichkeit ergeben.

Steuerbilanzpolitik

## 3.4 Steuerliche Aktionsparameter

### 3.4.1 Aktionsparameter der Steuerbilanzpolitik

#### 3.4.1.1 Bilanzierung dem Grunde nach (Bilanzierung i. e. S.)

**3.4.1.1.1 Bilanzierungswahlrechte** Handelsbilanziell bestehen auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Vorschriften einige Bilanzierungswahlrechte. Dabei handelt es sich sowohl um Aktivierungs- als auch um Passivierungswahlrechte. Der Gesetzgeber räumt Unternehmen aller Rechtsformen handelsrechtlich insb. folgende Aktivierungswahlrechte ein:

Aktivierungswahlrechte

- Ansatz bzw. Nichtansatz selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (§ 248 Abs. 2 HGB) und
- Aktivierung bzw. Nichtaktivierung eines Disagios (§ 250 Abs. 3 HGB).

Wie bereits in Abschnitt 1.3.2.3.2 auf S. 30 erörtert wurde, führen handelsbilanzielle Aktivierungswahlrechte nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs steuerlich grds. zu Aktivierungsgeboten. Daher muss ein Disagio aktiviert werden (es ergibt sich zusätzlich explizit aus § 5 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG). Für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens besteht auf Grund der Spezialnorm des § 5 Abs. 2 EStG steuerlich hingegen ausdrücklich ein Aktivierungsverbot.

steuerlich grds.  
Aktivierungsgebot

Nur für Kapitalgesellschaften besteht neben den beiden genannten Aktivierungswahlrechten handelsrechtlich des Weiteren ein Wahlrecht zur Bilanzierung

von aktiven latenten Steuern (§ 274 Abs. 1 HGB). Steuerlich dürfen diese, wie bereits in Abschnitt 1.3.2.3.2 erwähnt, nicht aktiviert werden.

Passivierungswahlrechte

Handelsrechtliche Passivierungswahlrechte führen nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs steuerlich zu Passivierungsverboten. Solche Wahlrechte bestehen derzeit grds. keine. Eine Ausnahme betrifft bestimmte Pensionsrückstellungen: Hinsichtlich der Bildung von Pensionsrückstellungen für Altzusagen i. S. d. Art. 28 Abs. 1 HGBEG besteht ein handelsrechtliches Passivierungswahlrecht. Dieses Passivierungswahlrecht besteht nach § 6a Abs. 1 EStG auch steuerlich. Hinsichtlich der Bewertung ist steuerlich allerdings das Nachholverbot des § 6a Abs. 4 EStG zu beachten (siehe Abschnitt 1.3.3.5.2.2 auf S. 74). Zur Klarstellung sei angemerkt, dass sowohl handels- als auch steuerrechtlich ein Passivierungswahlrecht nur dann besteht, wenn die entsprechende Pensionsverpflichtung bisher noch nicht passiviert worden ist.

steuerfreie Rücklagen

Eigenständige steuerliche Passivierungswahlrechte bestehen in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Bildung einer steuerfreien Rücklage erfüllt sind (siehe hierzu Abschnitt 1.3.2.4 auf S. 33). Voraussetzung für die Bildung einer steuerfreien Rücklage ist, dass diese in ein nach § 5 Abs. 1 S. 2 und 3 EStG zu führendes Verzeichnis aufgenommen wird. In die Handelsbilanz dürfen steuerfreie Rücklagen nicht übernommen werden.

#### **3.4.1.1.2 Ermessensspielräume** Ermessensspielräume bei der Bilanzierung i. e. S. können sowohl die Aktiv- als auch die Passivseite der Bilanz betreffen.

Aktivierung

Ermessensspielräume bei der Aktivierung sind selten. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang bei Einzelunternehmen das faktische Wahlrecht, ein Wirtschaftsgut des gewillkürten Betriebsvermögens entweder als Betriebs- oder aber als Privatvermögen zu behandeln (siehe Abschnitt 2.2.3 auf S. 131). Dieser Ermessensspielraum besteht bei Kapitalgesellschaften hingegen nicht, da sie keine Privatsphäre und damit auch kein Privatvermögen besitzen. Zu nennen ist außerdem die Schätzung der voraussichtlichen Nutzungsdauer einer Maschine. Dieses Ermessensspielraum wird steuerlich aber durch die AfA-Tabellen deutlich eingeschränkt (siehe Abschnitt 1.3.3.3.2 auf S. 48).

Passivierung

Auch bei der Passivierung sind Ermessensspielräume selten anzutreffen. Sie dürften ausschließlich den Ansatz von Rückstellungen betreffen. So setzt eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs u. a. voraus, dass die Wahrscheinlichkeit für das Ent- bzw. Bestehen einer Verbindlichkeit und einer künftigen Inanspruchnahme größer ist als die Wahrscheinlichkeit dagegen.<sup>10</sup> Die Bildung einer solchen Rückstellung hängt somit von der subjektiven Einschätzung des Bilanzierenden ab. Derartige Ermessensspielräume bestehen insb. bei Rückstellungen für Garantie- und Produkthaftpflichtrisiken, für Risiken aus Prozessen und Risiken aus der Verletzung von Rechten.

#### **3.4.1.2 Bilanzierung der Höhe nach (Bewertung)**

zunehmende  
Einschränkungen

##### **3.4.1.2.1 Bewertungswahlrechte** Die Zahl der Bewertungswahlrechte war jahrzehntelang groß. Das galt sowohl für die Handels- als auch für die Steuer-

<sup>10</sup>Vgl. *Meyering/Gröne* (2022), Rn. 30-33, 84-103.